INNUNG FÜR ORTHOPÄDIE-SCHUHTECHNIK RHEINLAND/WESTFALEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Beitrags- und Gebührenordnung der Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Rheinland/Westfalen

Beitragspflicht

- 1. Der Beitrag zur Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Rheinland/Westfalen ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder gem. § 6 und Gastmitglieder gem. § 15 der Innungssatzung.
- 3. Erfolgt die Aufnahme als Mitglied bzw. Gastmitglied bei der Handwerksinnung erst im Laufe eines Rechnungsjahres, entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme in die Innung folgt.
- 4. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Löschung der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung erfolgt. Scheidet ein Beitragspflichtiger durch Tod aus, dann endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist. Scheidet ein Beitragspflichtiger nachweislich durch Löschung in der Handwerksrolle aus, so wird für die Berechnung des Innungsbeitrags dieses Datum zugrunde gelegt.
- 5. Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs-, Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt.

Beitragsbescheid, Zahlungsaufforderung, Mahnung, Vollstreckung

- 6. Der Innungsbeitrag wird durch Bescheid angefordert. Der Beitrag für ein Jahr ist in einer Summe zu entrichten und am 1. Februar des Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Abs. 4 der Beitragsordnung sind einen Monat nach Rechnungstellung fällig.
- 7. Erfolgt die Begleichung des Innungsbeitrages im Wege des Lastschrifteinzugs, wird der Beitrag in zwei gleichen Teilbeträgen eingezogen. Der Lastschrifteinzug erfolgt zum 1. Februar sowie zum 1. August eines Jahres. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird ein Nachlass gewährt. Bei fruchtlosem Lastschrifteinzug, weil bspw. das Konto nicht gedeckt ist, wird eine Gebühr erhoben.
- 8. Beitragspflichtige, die nach Ablauf des im Beitragsbescheid genannten Zeitpunkts den Innungsbeitrag nicht gezahlt haben, erhalten unter Fristsetzung von zwei Wochen eine Zahlungsaufforderung.
- 9. Erfolgt nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist keine Zahlung, erhält der säumige Beitragspflichtige unter Fristsetzung von zwei Wochen eine gebührenpflichtige Mahnung.
- 10. Die Kosten der Beitreibung gem. § 73 Abs. 8 der Innungssatzung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

Stadtsparkasse Düsseldorf IBAN: DE46300501101004400048

BIC: DUSSDEDDXXX

Ermittlung des Innungsbeitrags

- 11. Zeitpunkt der Beitragsveranlagung ist der 1. Januar eines Jahres.
- 12. Den Grundbeitrag hat jeder Beitragspflichtige zu entrichten.
- 13. Ausgenommen hiervon sind Alleinmeister, die einen reduzierten Grundbeitrag bezahlen. Merkmale des Alleinmeisters sind:
 - allein im Betrieb tätig und/oder nur geringfügig Beschäftigte und/oder Auszubildende anaestellt:
 - entscheidend dabei ist die Zahl der Mitarbeiter im Gesamtunternehmen.

Für den Alleinmeister reduziert sich der Grundbeitrag um 20 %.

Der reduzierte Grundbeitrag ist zwingend an den "Antrag für reduzierten Grundbeitrag" gebunden, der jedes Jahr bis zum 1. Januar unaufgefordert in der Geschäftsstelle der Innung entweder per Fax, E-Mail oder Post vorliegen muss. Anträge, die danach eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine nachträgliche Erstattung ist nicht möglich. Der Antrag kann auf der Website der Handwerksinnung abgerufen werden.

14. Pro Filiale, Zweigniederlassung oder Tochterunternehmen ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 10 % des Grundbeitrags zu entrichten. Maximal beträgt der Zusatzbeitrag jedoch 50 % des Grundbeitrags.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die weiteren Betriebsstätten im Bereich des Orthopädie-Schuhmacher- oder des Orthopädie-Techniker-Handwerks unterhalten werden. Maßgeblich ist allein die Unterhaltung einer oder mehrerer Filialen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen.

- 15. Der konkrete Jahresgrundbeitrag sowie die eventuellen Grundlagen für die zusätzlichen Beiträge werden jährlich bei der Festsetzung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- 16. Durch Beschluss der Innungsversammlung können bei Bedarf auch zusätzliche weitere Beiträge erhoben werden. Grundlage der Beschlüsse können
 - einmalig von der Innungsversammlung festgesetzt oder
 - anhand der Zahl der Beschäftigten, ausgenommen der Azubis oder
 - nach dem Ertrag oder Umsatz oder
 - nach einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme ermittelt werden.
- 17. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Beitrags- und Gebührentarif der Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Rheinland/Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 18. Gastmitglieder zahlen grundsätzlich den Grundbeitrag.

Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung der Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Rheinland/Westfalen tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
